



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Intrastat - 1. Trimester 2018 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Intrastat-Meldung - 1. Trimester 2018



Erledigung!

Am **Donnerstag, den 26. April 2018** ist die erste trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2018 fällig. Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 1. Trimesters des Jahres 2018:

- innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung und für die Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen:

Aufgrund der genannten Fälligkeit ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb Mittwoch, 18. April 2018** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Verkaufsrechnungen von Waren und Dienstleistungen;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 1. Trimester 2018.

Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe getätigt haben.



Neuerung!

Neuerungen ab 2018

Die vierteljährlichen Meldungen der Einkäufe sind abgeschafft. Nur wenn im jeweiligen Quartal die Schwelle von 200.000 € für EU-Wareneinkäufe und/oder 100.000 € für EU-Dienstleistungen erreicht wird, muss eine monatliche Meldung abgefasst werden. Die Schwellen sind getrennt nach Gütern und Dienstleistungen zu betrachten, sodass die Möglichkeit besteht, dass man zur Abfassung der Meldung für Güter verpflichtet ist, jedoch nicht für die Dienstleistungen. Wenn man bereits zur Abfassung einer monatlichen Meldung verpflichtet ist, kann man die Befreiung nur anwenden, wenn in den vorhergehenden vier Kalenderquartalen die oben genannten Schwellen nicht überschritten werden.

dr. Markus Hofer